

17. April 2014

BKW Energie AG  
KS GS / GSR  
Viktoriaplatz 2  
3000 Bern 25

Herr Markus Kühni  
Fichtenweg 12  
3012 Bern

Telefon +41 31 330 54 75  
Fax +41 31 330 59 77

[www.bkw.ch](http://www.bkw.ch)

### **Drohnenflug und Luftaufnahmen des Kernkraftwerks Mühleberg**

Sehr geehrter Herr Kühni

In der obgenannten Angelegenheit beziehen wir uns auf Ihre Schreiben vom 28. März und 8. April 2014. Nach vertiefter Prüfung der Rechtslage müssen wir Ihnen mitteilen, dass wir die am 17. März 2014 mit einer ferngesteuerten Drohne erstellten Luftaufnahmen des Kernkraftwerks Mühleberg (KKM) nicht freigeben können. Zur Begründung unterbreiten wir Ihnen die folgenden Bemerkungen:

1. Das Kernenergiegesetz (KEG) verpflichtet die BKW Energie AG (BKW) zu einer **umfassenden Sicherung des KKM gegen unbefugtes Einwirken durch Dritte** (Art. 5 Abs. 3 KEG). Diese Sicherungspflichten werden in Art. 9 und im Anhang 2 der Kernenergieverordnung (KEV) sowie in der Verordnung des UVEK über die Gefährdungsannahmen und Sicherungsmassnahmen für Kernanlagen und Kernmaterialien (UVEK Verordnung) näher umschrieben. So sind die Betreiber eines Kernkraftwerks u.a. verpflichtet, Sicherungsmassnahmen zu treffen, die den unbefugten Zutritt zu den Sicherungszonen detektieren und verhindern (Art. 4 Bst. d UVEK Verordnung).
2. Gestützt auf diese zwingenden bundesrechtlichen Vorgaben sowie eine entsprechende Auflage in der Betriebsbewilligung hat die BKW bzw. das KKM verbindliche Weisungen über die Sicherungsmassnahmen erlassen, welche der Freigabepflicht durch die Aufsichtsbehörde unterliegen. In diesen Weisungen ist u.a. festgehalten, dass es **grundsätzlich nur Mitarbeitern des KKM gestattet ist, innerhalb der Sicherungszonen der Kernanlage Foto- oder Filmaufnahmen zu erstellen**. Falls im Einzelfall das Erstellen von Foto- oder Filmaufnahmen durch externe Personen erforderlich sein sollte, muss dafür vorgängig eine Bewilligung eingeholt und ausgestellt werden. Zudem ist sicherzustellen, dass die betreffende

Person sämtliche Verwendungs- und Nutzungsrechte an diesen Foto- oder Filmaufnahmen an die BKW abtritt und sich verpflichtet, die Aufnahmen oder Teile davon nur mit schriftlicher Zustimmung der BKW zu verwenden.

3. Für die von Ihnen bzw. von Herrn [REDACTED] am 17. März 2014 mit einer ferngesteuerten Drohne erstellten Luftaufnahmen des eingezäunten Areals der Kernanlage lag keine entsprechende Bewilligung vor. Eine solche hätte gemäss den Sicherheitsvorgaben im Übrigen auch nicht erteilt werden können, da die Luftaufnahmen nicht betriebsnotwendig waren und sind.

Die BKW ist verpflichtet, sich strikt an die Sicherheitsvorgaben zu halten und diese gegenüber jedermann durchzusetzen. Insofern können wir auch zwecks Vermeidung von Präjudizien keine Ausnahmen gewähren.

4. **Schliesslich halten wir** das Fotografieren und Filmen ohne Wissen und Einwilligung der Betroffenen mit Blick auf den jedermann zustehenden Schutz des Privatbereichs generell für bedenklich.

Aus all den vorstehend genannten Gründen müssen wir Sie auffordern, von jeglicher Verwendung, Publikation oder Weitergabe der erstellten Flugaufnahmen abzusehen und die betreffenden Aufnahmen und Filmausschnitte zu vernichten. Zudem bitten wir Sie um eine entsprechende Bestätigung innert zehn Tagen.

Freundliche Grüsse

BKW Energie AG

